

**Windkraft Gebr. Johanns
GmbH & Co. KG
Ulmenstraße 14
54597 Ormont**

Ormont, 12.09.2024

SGD Nord
Zentralreferat Gewerbeaufsicht
z. Hd. [REDACTED]
Kurfürstenstraße 12-14

56068 Koblenz



08.10.24

Ihr Aktenzeichen: 21a/07/5.1/2024/0019

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag vom 05.03.2024 der Firma Windkraft Gebrüder Johanns auf
Vorbescheid gem. § 9 BImSchG zur einer Windkraftanlage des Typs
ENERCON E-138 EP3 E 3 mit 160,00 m Meter Nabenhöhe, Nennleistung
4.260 kW**

Sehr geehrt [REDACTED]

in der Anlage erhalten Sie die UVP-Vorprüfung zu oben näher bezeichnetem Projekt,
in 2-facher Ausfertigung.

Unsere Rechtsvertretung hat die Unterlage bereits digital zu Ihnen hochgeladen,
mit Begleitschreiben.

Bitte bestätigen Sie uns den Eingang per Mail.

Mit freundlichen Grüßen



Bankverbindung: Kreissparkasse Daun Steuer-Nr. 43/200/12601
IBAN: DE20586912400000290999
BIC: MALADE51DAU

Tel. 06557/274

Fax. 06557/1484

E-Mail: windkraft-johanns@arcor.de

Windenergieanlagen-Repowering auf dem
Goldberg, Gemarkung Ormont Flur 3,
Flurstück 84/1

UVP-Vorprüfung gem. § 7 Abs. 4 UVPG i.V.m. Anlage
3 zum UVPG

September 2024

Auftraggeber:


Windkraft Gebrüder Johannis GmbH & Co KG.
Ulmenstr. 14
54597 Ormont

Bearbeitung:



BGHPLAN
UMWELTPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH

Landschaftsarchitekten bdlb | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführung:  | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | www.bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

1 Merkmale des Vorhabens.....	1
2 Standort des Vorhabens	6
3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.....	15
4 Zusammenfassende Bewertung.....	25

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens sind gem. Anlage 3 zum UVPG insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

	Kriterium	Bewertung
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Art und Kapazität</u> Windenergieanlage (WEA) Typ: Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nennleistung von 4.260 kW Gesamthöhe 230 m; Rotordurchmesser 138,25 m (Rotorfläche 15.011 m²); Nabenhöhe 160 m • <u>Merkmale des Vorhabens</u> Es handelt sich um ein Repowering-Projekt. Im Zuge dessen kommt es zum Rückbau von vier derzeit bestehenden Altanlagen (Gesamthöhe je WEA 52 m). Bauwerke mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund sind aus Gründen der Flugsicherung entsprechend zu kennzeichnen. Daher erhält die geplante WEA neben einer Farbmarkierung an Turm und Rotorblättern (Tageskennzeichnung) auch eine Nachtkennzeichnung (bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung). Das Betonfundament wird kreisförmig um die Anlage errichtet und bleibt ebenso wie die für die Errichtung der geplanten WEA erforderliche Kranstellfläche (unmittelbar an das Fundament angrenzend) über die gesamte Betriebszeit der WEA bestehen. Weitere Flächen (Montage-, Entsorgungs- und Lagerflächen) werden nur temporär beansprucht. Die Erschließung kann über das vorhandene Wirtschaftswegenetz erfolgen,

		das bereits für die Erschließung der bestehenden WEA genutzt wurde.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> Die nächstgelegene Ortslage Ormont ist derzeit in drei Himmelsrichtungen von mehreren WEA/Windfarmen umstellt. Im unmittelbaren Umfeld der geplanten WEA befinden sich bereits mehrere bestehende WEA, die als Vorbelastung zu berücksichtigen sind. Es handelt sich um einen Windpark mit 9 WEA mit einer Gesamthöhe von jeweils ca. 100 m. Dabei sind die zum Rückbau vorgesehenen 4 Altanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 52 m nicht berücksichtigt. Im bestehenden Windpark sind 3 weitere Anlagen in Planung (jeweils Vestas EnVentus V172-7-2 MW; ID 7240, 7241, 7242). Diese überragen mit einer Gesamthöhe von 261 m die hier betrachtete WEA um 30 m. Unmittelbar neben dem geplanten WEA-Standort befindet sich eine Rohstoffabbaufläche.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Lage: Gemarkung Ormont; Flur 3, Flurstück 84/1; WGS84 Lon.: 6.458146 Lat.: 50.3338 Die geplante WEA sowie die zum Rückbau vorgesehenen Altanlagen befinden sich im Offenland auf Grünlandflächen. Die Erschließung für den Neubau sowie den Rückbau kann über die vorhandenen Wirtschaftswege - die an die K64 anschließen - erfolgen. Die Wirtschaftswege müssen für die Befahrung mit Schwerlastfahrzeugen ausgebaut werden (Fahrbahnbreite sowie Kurvenradien). Im Bereich der Fundamente und der Kranaufstellfläche (teildurchlässig) kommt es zu dauerhaften Bodenbeeinträchtigungen, die aus bautechnischen Gründen unvermeidbar sind. Zu einem Teil wird der Bodenaushub zur Überdeckung des Fundamentes verwendet, sodass der Bodenverlust reduziert werden kann. In diesem Bereich kann wieder Grünland eingesät werden. Da die weiteren Flächen (Kranaufstellfläche, Lager- und Montagefläche etc.)

		<p>wasserdurchlässig errichtet werden, kann der Eingriff in das Schutzgut Wasser zwar minimiert, aber nicht vermieden werden.</p> <p>Die Beeinträchtigung für das Schutzgut Fläche, ca. 500 m²¹, wird durch den Rückbau der Fundamente der Alt-Anlagen reduziert, es findet aber dennoch eine zusätzliche Neuinanspruchnahme von Freiflächen statt.</p> <p>Für windkraftsensible Tierarten kann die Errichtung einer zusätzlichen WEA im Bereich bestehender WEA einen Verlust an Habitatqualität bedeuten. Zudem besteht die Gefahr, dass einzelne Arten mit den Rotorblättern kollidieren können. Details hierzu können den – derzeit in Bearbeitung befindlichen – Gutachten entnommen werden. Nach bisherigem Kenntnisstand (August 2024) sind außer dem Uhu keine besonderen Arten betroffen.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	<ul style="list-style-type: none"> Abgesehen von überschüssigem Bodenaushub (der per LKW auf eine Deponie verbracht wird) fallen während der Bauphase keine größeren Abfallmengen an. Kleinere Mengen (Verpackungen, Kabelreste, etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Betrieb der WEA und die damit verbundene Stromproduktion kann ohne Zugabe weiterer Stoffe erfolgen, so dass während des Betriebs der Anlage selbst keine weiteren größeren Abfallmengen anfallen. Am Ende der Betriebszeit wird die Anlage zurückgebaut (u.a. Fundament, Kranstellfläche). Beim Rückbau der vier Altanlagen fallen gemäß § 3 Abs. 3 KrWG sowohl Abfälle zur Verwertung als auch Abfälle zur Beseitigung an. Letztere sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

¹ Geschätzter Fundament Durchmesser; angelehnt an eine vergleichbare Anlage (ENERCON-175 EP5; Gesamthöhe 250 m)

1.5	Umweltverschmutzungen und Belästigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Während der Bauphase ist (temporär) mit Erschütterungen, Lärm- und Abgasemissionen sowie Staubentwicklung durch Baumaschinen und Fahrzeuge zu rechnen. • Der Betrieb der WEA selbst verursacht keine Schadstoffemissionen. Durch die regenerative Energiebereitstellung der Anlage wird der Einsatz fossiler Energieträger reduziert, so dass diesbezüglich positive Auswirkungen auf das Klima und die Luftqualität zu erwarten sind. • Boden- und Grundwasserverunreinigungen sind durch den Bau und den Betrieb der neuen WEA sowie durch den Rückbau der Altanlagen nicht zu erwarten. Bei Leckagen austretende Öle und Schmierstoffe werden durch spezielle Auffangvorrichtungen innerhalb der geplanten WEA aufgefangen. • Störungen und negative Auswirkungen während des Betriebs der Anlage sind vor allem in Form von Schallimmissionen, Schattenwurf sowie der optischen Wirkung zu erwarten. Hier wird der Abstand von 720 m zur Ortslage Ormont eingehalten. Damit ist unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine optisch bedrängende Wirkung durch die einzelnen WEA nicht gegeben. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben zur Nutzung der Windenergie in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage und einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens das Zweifache der Höhe der Windenergieanlage (gemeint ist die Gesamthöhe der Windenergieanlage) beträgt.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenüber Blitzschlägen ist die WEA mit einem Blitzschutzsystem

		<p>ausgestattet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die gesetzlichen Anforderungen zur Verhütung von Bränden werden erfüllt. • Aufgrund der Höhe des Mastes und der Rotorblätter kann sich durch feuchte und kalte Luft Eisansatz bilden. Dieser kann beim Herabfallen zu Sach- und Personenschäden führen. Die WEA wird mit technischen Einrichtungen zum Erkennen von Eisansatz ausgestattet und bei Eiswurfgefahr abgeschaltet. Zusätzlich wird durch Warnschilder, insbesondere im Bereich von Wegen in der Nähe der Anlagen, auf die Eisfallgefahr hingewiesen. • Verunreinigungen von Boden und Grundwasser durch Leckagen sind nicht zu erwarten. Innerhalb der WEA sind spezielle Auffangvorrichtungen vorgesehen, die austretende Schmierstoffe o.ä. auffängt. • Der geplante Standort befindet sich innerhalb der Erdbebenzone 0 (LGB). Die Anlage ist gem. der entsprechenden DIN-Normen erdbebensicher zu errichten.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Die Windenergieanlage wird im Außenbereich errichtet und betrieben. Störfälle gem. § 2 Nr. 7 StörfallV im Zusammenhang mit Betriebsbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5 BImSchG können ausgeschlossen werden.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Errichtung der geplanten WEA sind derzeit keine Risiken für die menschliche Gesundheit zu erkennen.

2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

	Kriterium	Bewertung
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<ul style="list-style-type: none"> • Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der VG Obere Kyll (2006): „Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen; Erhaltung der vorhandenen naturnahen Elemente (Raine/Säume, Einzelbäume, Feldgehölze, Hecken)“; angrenzend „Abbauflächen“, „Kulturhistorische Fundstelle (Quelle: Rheinisches Landesmuseum Trier)“ u. „Windkraftanlage“ • Landschaftsplan der VG Obere Kyll (2004): „Artenarmes, intensiv genutztes Grünland mittlerer Standorte“; angrenzend „Abbau, Ablagerung von Abbaumaterial“, „Windkraftanlage“ • Landschaftsrahmenplan Region Trier (2009): „Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum (LEP IV) – Schneifel (23)“, „Naturpark“, „Vorkommen der Wildkatze – Besiedelter Raum“ • LEP IV (2008): Landesweit bedeutsame Bereiche: „Rohstoffsicherung“, „Erholung und Tourismus“ • Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (1985): Landwirtschaftliche Nutzfläche (einschließlich Grenzertragsböden); Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung; angrenzend „Flächen, für die der Rohstoffabbau genehmigt ist (Flächen,

		<p>die unter Bergaufsicht stehen)“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regionaler Raumordnungsplan der Region Trier (2014): „Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus“ • Nutzungskriterien: <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Siedlung und Erholung:</u> Die nächstgelegene Siedlung „Ormont“ liegt in südwestlicher Richtung mehr als 720 m entfernt. Der Bereich der Windfarm und der geplanten WEA ist von zwei ausgewiesenen Wanderwegen einsehbar (Moorpfad Ormont sowie Schneifel-Pfad (gem. Tourenplaner RLP)). Aufgrund des angrenzenden aktiven Rohstoffabbaus sowie der bestehenden Windfarm werden durch die geplante WEA keine störungsfreien Räume beeinträchtigt. ○ <u>Land-, forst und fischereiwirtschaftliche Nutzung:</u> Die WEA wird auf einer landwirtschaftlich genutzten Grünlandfläche errichtet. Forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen sind im Eingriffsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. ○ <u>Sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen:</u> Unmittelbar angrenzend befindet sich eine aktive Tagebaufäche. ○ <u>Verkehr, Ver- und Entsorgung:</u> Das Projektgebiet kann über die K64 sowie einen teilweise befestigten Wirtschaftsweg erschlossen werden. Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind im Gebiet nicht vorhanden.
--	--	--

2.2	<p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere:</p> <p>Fläche, Boden Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Boden/Fläche: Es findet eine Neuversiegelung durch das Fundament der WEA im Umfang von etwa 500 m² statt. Dem gegenüber steht eine Entsiegelung durch den Rückbau von 4 WEA im Umfang von etwa 240 m². Aufgrund des stark anthropogen/technisch überprägten Umfelds (Tagebau und Windpark) liegt in dem Bereich bereits eine Störung der Bodenfunktionen vor. <p>Lt. den Darstellungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Bodenart: lehmiger Sand (IS) ○ Braunerde aus flachem löss- und grusführendem Schluff (Hauptlage) über Grusschluff (Basislage) über tiefem Schutt aus Schiefer oder Sandstein (Devon) ○ Bodengroßlandschaft der basischen und intermediären Vulkanite, z.T. wechselnd mit Lösslehm; Braunerde aus basischen und ultrabasischen Pyroklastika (Quartär) → unmittelbar angrenzend an die BGL der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit z.T. wechselnd mit Lösslehm ○ mittleres Ertragspotential ○ keine Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte
-----	---	--

² Geschätzter Wert; abgeleitet von Vergleichbaren Anlagen

		<ul style="list-style-type: none"> ○ Gem. dem Landschaftsplan der VG Obere Kyll (2004) wird die potentielle Erosionsgefährdung durch Wasser mit hoch angegeben. Hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit handelt es sich um Grünland auf stark erosionsgefährdeten Flächen. • Wasser: <ul style="list-style-type: none"> <u>Gem. dem Webviewer der GDA</u> ○ kein Oberflächengewässer (Fließ- und Stillgewässer) im unmittelbaren Umfeld ○ außerhalb von Sturzflutentstehungsgebieten bei einem außergewöhnlichem Starkregen (SRI 7, 1 Std.) ○ die Grundwasserneubildung liegt mit 91 mm/a im unteren bis mittleren Bereich ○ die Verschmutzungsempfindlichkeit – in Abhängigkeit von der Grundwasserführung und Schutzfunktion der Deckschicht – wird lt. Landschaftsplan der VG Obere Kyll (2004) mit sehr hoch bewertet ○ im Bereich der geplanten WEA besteht ein potentieller Schadstoffeintrag durch Intensivlandwirtschaft (gem. Landschaftsplan der VG Obere Kyll (2004) • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: <ul style="list-style-type: none"> <u>Gem. LANIS:</u> ○ Lage vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ (LSG-7100-034)
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> o Keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG pauschal geschützten Flächen bzw. FFH-Lebensraumtypen im Bereich der WEA; etwa 90 m südwestlich gesetzlich geschützte Magerweide (ED2) und 210 m östlich eine gesetzlich geschützte magere Flachland-Mähwiese (FFH-Lebensraumtyp 6510 – Magere Flachland-Mähwiese (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)) <p><u>Gem. Artdatenportal und Artanalyse RLP</u></p> <ul style="list-style-type: none"> o Keine aktuelleren Vorkommen von streng geschützten oder gefährdeten Arten im Umfeld des geplanten Standortes <p>Bzgl. der Einschätzung und Bewertung der Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden Avifauna ist die FÖA Landschaftsplanung GmbH derzeit folgende Arbeiten am Verrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellungnahme: Artenschutzfachliche Ersteinschätzung zu Vorkommen von Fledermäusen und Arten nach § 45b Anlage 1 BNatSchG ▪ Kartierung der Horste im zentralen Prüfbereich bis 1.200 m ▪ Revierkartierung der Greif- und Großvogelarten bis 1.200 m - Datenaufbereitung und Auswertung hat begonnen, bis auf Uhu (Nahbereich) wohl keine besonderen Vorkommen ▪ Revierkartierung der Brutvögel (Grunderfassung bis 500 m): Vorkommen von u.a. der Heidelerche im unmittelbaren Umfeld - Datenaufbereitung und Auswertung hat erst begonnen
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none">▪ Kartierung der Baumhöhlen / Quartierpotenzial Fledermäuse am Standort: keine besondere Bedeutung identifiziert▪ Kartierung der Rastvögel (Frühjahrsphase ist abgeschlossen, Erfassung der Herbstphase läuft noch bis November 2024)▪ Kartierung der Zugvögel (beginnend im September 2024- November 2024) <p>Eine abschließende Aussage über die Betroffenheit von Arten durch die geplanten WEA ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Nach bisherigem Kenntnisstand ist in artenschutzrechtlicher Hinsicht nicht mit unüberwindbaren Hindernissen zurechnen. Anzunehmen ist, dass durch den Rückbau der vier Altanlagen die Kollisionsgefahr für Arten wie den Uhu abnehmen wird, da die Rotorunterkante der neuen Anlage oberhalb der Flughöhe des Uhus bei der Jagd liegt.</p> <p>Landschaftsbild/Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none">○ Lage innerhalb der der Landschaftsbildeinheit Schneifelrücken (281.0). Hierbei handelt es sich um einen weitestgehend siedlungsfreien Quarzitrücken mit durchschnittlichen Höhen um 650 m ü. NN., steilen Südostflanken und sanft geneigten Nordwesthängen. Der WEA-Standort befindet sich Nordrand auf den Resten der Vulkankuppe des Goldberges, wo das natürliche Relief weitgehend durch Lavaabbau überprägt ist.
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> ○ Vorbelastung der umliegenden Ortslagen aufgrund mehrerer bestehenden Windparks im Umfeld. ○ Vorbelastung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion im Umfeld des geplanten Standortes der WEA aufgrund des angrenzenden aktiven Tagebaus sowie des angrenzenden Windparks. ○ Der Bereich der geplanten WEA ist von zwei ausgewiesenen Wanderwegen einsehbar (Moorpfad Ormont und Schneifel-Pfad (gem. dem Tourenplaner RLP). ○ Lt. Landschaftsplan der VG Obere Kyll (2004) handelt es sich bei dem geplanten Standort um strukturarmes Offenland (ausgeräumte landwirtschaftliche Flur) mit einer geringen Ausprägung der Eigenart und Schönheit <p>Klima: gem. Landschaftsplan VG Obere Kyll (2004)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ offenlandbetontes Klima / Kaltluftentstehung ○ windexponierte Flächen (durchschnittliche Windgeschwindigkeit in 10 m ü. Grund über 3,5 m)
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Das Vorhaben liegt außerhalb von Natura-2000 Gebieten (FFH-Gebiete und VSG). Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Schneifel“ (DE-5704-301) befindet sich etwa 2,5 km Südsüdwest.
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG,	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht betroffen. Das nächstgelegene NSG „Honertseifen und Heinborn“

	soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	(EU-076) liegt etwa 1,4 km nördlich (Nordrhein-Westfalen). In Rheinland-Pfalz befindet sich das nächste NSG „Rohrvonn“ (NSG-7100-106) etwa 5 km südwestlich
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht betroffen.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ (LSG-7100-034); hierbei handelt es sich um einen als Landschaftsschutzgebiet gesicherten grenzüberschreitenden (Luxemburg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen) Naturpark. • in einer Entfernung von 390 m befindet sich in Nordrhein-Westfalen das Landschaftsschutzgebiet „Dahlem“ (LSG-5505-0006)
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelne Naturdenkmäler im Umkreis von etwa 2,5 km; für diese ist Aufgrund der Entfernung und dem Charakter der Denkmäler keine Betroffenheit erkennbar.
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleén, nach § 29 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht vorhanden / keine Betroffenheit
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Betroffenheit gem. § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG pauschal geschützter Biotope. Südwestlich in etwa 90 m Entfernung der geplanten WEA befindet sich eine nach § 15 LNatSchG geschützte Magerweide (ED2) mit den Zusatzcodes (kk5; os) und östlich in einer Entfernung von etwa 200 m befindet sich eine nach § 30 BNatSchG geschützte Magerwiese (ED1) (Zusatzcodes: kk1; kk2; kk3; os)
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG,	<ul style="list-style-type: none"> • Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich etwa in 1,5 km

	Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	südlich. Hierbei handelt es sich um die Zone II und III des Trinkwasserschutzgebiets „Ormont“ – Nr. 250 – RVO abgelaufen – im Entwurf. <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Schutz- und Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht vorhanden / keine Betroffenheit
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> • Das Vorhaben liegt außerhalb der Ortslagen Ormont, Hallschlag und Kronenburg. Die Ortsgemeinden sind weder Mittel- noch Grundzentren der Region Trier. Das nächstgelegene Grundzentrum ist die Ortsgemeinde Stadtkyll (ca. 5,4 km östlich). Das nächstgelegene Mittelzentrum ist die Stadt Prüm (ca. 15 km südlich).
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	<ul style="list-style-type: none"> • Im unmittelbaren Bereich der geplanten WEA befinden sich gemäß Kulturgüterdatenbank Teile des Westwalls (Panzerabwehrkanonenstand, Artilleriebeobachtungsstand, Schartenstand), der Mühlsteinbruch am Goldberg sowie der Vulkan Goldberg. • Grabungsschutzgebiete: keine • Archäologische Fundstellen sind nicht bekannt und aufgrund der Nähe zum Tagebau auch nicht zu erwarten.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

	Kriterium	Bewertung
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Nutzungskriterien <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Siedlung und Erholung</u>: Die nächstgelegene Siedlung „Ormont“ – Stand 2022 etwa 334 Einwohner – befindet sich in südwestlicher Richtung in über 720 m Entfernung. Der Bereich der geplanten Windenergieanlage wird von zwei ausgewiesenen Wanderwegen (Moorpfad Ormont sowie Schneifel-Pfad) einsehbar sein. Aufgrund des angrenzenden aktiven Tagebaus sowie der bereits bestehenden Windfarm ist durch die geplante WEA aber kein störungsfreier Raum betroffen. <p>Die Auswirkungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf wurden im Vorfeld durch eigenständige Gutachten untersucht. Gem. dem Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 31.07.2024 kann die WEA in Betrieb genommen werden, wenn die in dem Schreiben benannten Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen werden und die Anlage gem. der Vorgelegten Unterlagen, insbesondere „der Schallimmissionsprognose der Firma reko GmbH & Co. KG, Az.: „Überarbeitung der</p>

		<p><i>Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen zum Antrag nach § 16b BImSchG für den Standort Ormont</i> vom 24.06.2024 und „<i>der Schattenwurfberechnung der Firma reko GmbH & Co. KG, Az.: „Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen zum Antrag nach § 16b BImSchG für den Standort Ormont</i>“ vom 23.02.2024 errichtet und betrieben wird. Hierdurch kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch Schall und Schattenwurf auf die Ortslage Ormont vermieden werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung:</u> Größe und Umfang der Bauflächen für die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA, für den Aus- und Neubau der Zuwegung sowie für den Rückbau der bestehenden Altanlagen beschränken sich auf das notwendige Maß. Anlagebedingt kommt es zu einem dauerhaften Verlust von ca. 500 m² (zuzüglich der wasserdurchlässigen Kranaufstellfläche im Umfang von ca. 3.000 m²). Durch den Rückbau kommt es zu einer geschätzten Entsiegelung von 240 m². Damit werden insgesamt ca. 260 m² (zuzüglich die Teilversiegelung der Kranaufstellfläche) aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Im Zuge der Fahrbahnerweiterungen kann es zu geringfügigen Rodungen im Bereich der Zuwegung kommen. ○ <u>Sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen:</u> Unmittelbar angrenzend befindet sich eine aktive Tagebaufläche. Für deren
--	--	---

		<p>Betrieb stellt die WEA keine Beeinträchtigung dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Verkehr, Ver- und Entsorgung</u>: Eine Beeinträchtigung findet nur während der Bauphase, durch erhöhten Baustellenverkehr, statt. <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Qualitätskriterien <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Boden / Fläche</u>: Der Boden wird teilweise dauerhaft versiegelt und damit langfristig der bisherigen Nutzung entzogen. Die versiegelte Fläche verliert ihre Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen, zudem wird dem Boden in diesen Bereichen die Filterfunktion für das Grundwasser entzogen. Der Bodenwasserhaushalt wird gestört und die Grundwasserneubildung behindert. Diese Funktionen sind bereits durch den angrenzenden Tagebau im unmittelbaren Umfeld der geplanten WEA massiv beeinträchtigt. Hier werden weitestgehend vorhandene Wirtschaftswege genutzt und Fahrbahnverbreiterungen sowie Kranaufstellflächen mit Schottermaterial befestigt, so dass die Wasserdurchlässigkeit teilweise erhalten bleibt. Die Vollversiegelung durch das WEA-Fundament wird auf ein Minimum reduziert. Darüber hinaus findet durch die Entsiegelung der Fundamente der Altanlagen eine Entsiegelung und damit eine Verbesserung der Bodenfunktionen in diesen Bereichen statt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden / Fläche sind aufgrund des vergleichsweise geringen Anteils vollversiegelter Flächen und des Rückbaus von vier bestehenden Fundamenten als gering und ausgleichbar zu bewerten. Die Bodenfunktionen sind und können nach Ablauf der Nutzungsdauer der geplanten WEA im Gebiet
--	--	---

		<p>wiederhergestellt werden. Vor diesem Hintergrund sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.</p> <p>Bei den durch das Vorhaben beanspruchten Flächen handelt es sich überwiegend um landwirtschaftliche Nutzflächen. Die während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen werden zurückgebaut und rekultiviert. Aufgrund der zeitlich begrenzten Nutzungsdauer der Windenergieanlagen ist davon auszugehen, dass die Fläche nach Beendigung der Nutzung wieder in einen Zustand versetzt werden kann, der eine landwirtschaftliche Nutzung wie vor der Errichtung ermöglicht. Des Weiteren werden im Zuge des geplanten Repowerings vier Fundamente entsiegelt. Die Flächen können nach der Rekultivierung wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Somit ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Wasser</u>: Beeinträchtigungen des Grundwassers (Grundwasserabsenkungen, Grundwasserstau, Verminderung der Grundwasserneubildung sowie Veränderungen der Grundwasserströme) sind durch den Bau der geplanten WEA aufgrund der kleinräumigen Vollversiegelung nicht zu erwarten. Aufgrund der Nähe zum angrenzenden Tagebau ist davon auszugehen, dass bei Vorhandensein grundwasserführender Schichten im Bereich der WEA-Fundamente diese durch die Abbaumaßnahmen bereits angeschnitten wurden und somit als beeinträchtigt anzusehen sind. <p>Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch das</p>
--	--	--

		<p>Planvorhaben daher nicht zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Arten / Biotope</u>: Auswirkungen auf die Flora werden vor allem durch den Bau, der für den Betrieb der WEA erforderlichen Flächen und Anlagen verursacht. Dabei handelt es sich vor allem um Lebensraumverluste durch Teil- und Vollversiegelung. Die Standorte der WEA befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit sehr geringer Bodenfunktionsbewertung und geringem Ertragspotenzial. Kleinflächig besteht die Möglichkeit, dass Gebüsche und Gehölze für den Transport der Bauteile (Turm und Rotorblatt) gerodet werden müssen. Insgesamt ergeben sich keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass die geplante WEA zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen führt. <p>Eine Prognose zu den Auswirkungen der WEA auf die Fauna kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgegeben werden. Diesbezügliche Untersuchungen werden derzeit von der FÖA Landschaftsplanung GmbH durchgeführt. Diese werden nach Fertigstellung in das weitere Verfahren eingebracht. Nach bisherigen Erkenntnissen sind keine Konflikte mit den Vorgaben des §44 BNatSchG zu erwarten.</p> ○ <u>Landschaftsbild / Erholung</u>: Von der geplanten WEA sind aufgrund ihrer Größe und der Rotorbewegung großräumig visuell prägende Wirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Hinzu kommen akustische Reize sowie Schattenwurfeffekte, die das Landschaftsempfinden und die Erholungsfunktion im unmittelbaren Umfeld negativ beeinflussen können. Die geplante WEA ist mehr als doppelt so hoch wie die derzeit im
--	--	--

		<p>Windpark vorhandenen Anlagen. Hierdurch wird eine Erhöhung der Fernwirkung begründet. Die Errichtung einer weiteren Anlage dürfte aufgrund der Vorprägung des Gebietes keine raumfremde Nutzung darstellen, sondern führt „nur“ zu einer Intensivierung der Prägung „Windenergie“ für das Landschaftsbild. Das Gebiet ist derzeit durch die bestehenden Nutzungen in seiner Erholungsfunktion massiv gestört und negativ vorbelastet. Die erforderlichen Abstände zur nächsten Wohnbebauung werden eingehalten. Beeinträchtigungen durch den Schattenwurf der WEA werden durch entsprechende Überwachung und ggf. Abschaltungen entsprechend der gesetzlichen Anforderungen gering gehalten.</p> <p>Insgesamt ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme, dass das Vorhaben aufgrund seiner Größe und / oder der besonderen örtlichen Situation zu besonders schweren nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung führt.</p> <ul style="list-style-type: none">○ <u>Klima</u>: Aufgrund der Höhe der WEA und des geringen Mastfußquerschnittes werden bodennahe Kalt- und Frischluftströmungen nicht behindert, so dass keine negativen Auswirkungen auf die Kalt- und Frischluftversorgung der umliegenden Siedlungen zu erwarten sind. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien reduzieren langfristig den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase, so dass sich die geplante WEA positiv auf den Klimawandel auswirkt.
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Schutzkriterien <ul style="list-style-type: none"> ○ Schutzgebiete: Ausgenommen von dem Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ sind keine weiteren Schutzgebiete betroffen. ○ Gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope kommen im unmittelbaren Bereich des Standorts der WEA nicht vor.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Entfernung zur belgischen Grenze beträgt ca. 3,50 km, so dass die WEA voraussichtlich auch auf belgischem Gebiet sichtbar sein wird. Aufgrund der Lage innerhalb des erheblich beeinträchtigten Raumes (15-fache Anlagenhöhe) können erhebliche negative grenzüberschreitende Auswirkungen insbesondere auf das Landschaftsbild nicht ausgeschlossen werden.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<p>Ausgehend von den in den vorangegangenen Kapiteln getroffenen Aussagen zur Betroffenheit der einzelnen Qualitäts- und Schutzkriterien erfolgt eine Bewertung der Schwere, Komplexität und Eintrittswahrscheinlichkeit der Auswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzungskriterien <ul style="list-style-type: none"> ○ Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Nutzungskriterien zu erwarten. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen ist daher nicht gegeben. • Qualitätskriterien <ul style="list-style-type: none"> ○ Für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser Klima und Pflanzen ist aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der vom Vorhaben betroffenen Flächen von keiner hohen Empfindlichkeit auszugehen. Die Wirkungsintensität auf die o.g. Schutzgüter ist daher, aber auch aufgrund des punktuellen

		<p>Eingriffs, als mäßig einzustufen. Die Auswirkungen auf die Fauna können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.</p> <p>Die Komplexität der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild ist als hoch einzustufen, da das Schutzgut von vielen unterschiedlichen Wirkfaktoren betroffen ist und die Wahrnehmung des Landschaftsbildes und damit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stark von der persönlichen subjektiven Wahrnehmung abhängt. Gemäß § 6 LKOMPVO sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Masten und Türme mit einer Höhe von mehr als 20 m nicht ausgleichbar oder ersetzbar. In diesen Fällen ist gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG eine Ersatzgeldzahlung zu leisten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzkriterien <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Belange eines FFH-Gebietes sind aufgrund des Abstands von 2,5 km nicht betroffen. <p>Insgesamt kann festgestellt werden, dass keine Hinweise auf eine besondere Schwere der Auswirkungen auf die Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien vorliegen. Die Komplexität der Auswirkungen ist aufgrund der Vielfalt und teilweise hohen Reichweite der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter als hoch einzustufen.</p>
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Neuerrichtung der geplanten WEA kommt es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu neuen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild, da die geplante Anlage die bestehenden Anlagen deutlich überragt. Dadurch ist mit einer Zunahme der Fernwirkung zu rechnen. • Für die übrigen Schutzgüter sind (mit Ausnahme der Fauna, für die noch keine Prognose möglich ist) keine neuen erheblichen Auswirkungen zu

		erwarten.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Die Beeinträchtigungen während der Bauphase sind temporär und lokal begrenzt. Nach Erteilung der Baugenehmigung ist mit einem Baubeginn innerhalb der nächsten 4 Jahre zu rechnen (gemäß § 74 LBauO RLP Geltungsdauer der Baugenehmigung). Anlagebedingte Auswirkungen (Schattenwurf, Schallemissionen, Befeuern) sind während der gesamten Lebensdauer der Anlage zu erwarten. Die meisten anlagebedingten Auswirkungen sind reversibel, da sie mit dem Rückbau am Ende der Nutzung der WEA einstellen. Durch den Rückbau der Betonfundamente und die Entsigelung der Kranstellflächen nach Ablauf der Nutzungsdauer kann auch in diesen Bereichen eine Neuansiedlung von Pflanzen und Tieren erfolgen.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> Die geplante WEA steht im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der angrenzenden Vorrangfläche für Windenergie sowie dem bestehenden Windpark. Das Vorhaben wird mit dem bestehenden Windpark zusammenwirken. Eine erhebliche Zunahme oder ein erstmaliges Auftreten bestimmter Auswirkungen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. <p>Insgesamt liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass es zu Funktionsverlusten oder -beeinträchtigungen in Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG kommt oder das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG hat.</p>
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	<ul style="list-style-type: none"> Für die geplante Baumaßnahme sind im weiteren Verfahren konkrete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festzulegen, soweit diese aus umweltfachlicher und -rechtlicher Sicht erforderlich sind. Darüber

BGHFLAN Windenergieanlagen Repowering auf dem Goldberg, Gemarkung Ormont Flur 3, Flurstück 54/1

		hinaus ist für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine Ersatzzahlung in Geld zu leisten, da ein Ausgleich aufgrund der Höhe des Vorhabens nicht möglich ist.
--	--	--

4 Zusammenfassende Bewertung

	Kriterium	Bewertung
4.1	Zusammenfassende Bewertung	<p>Für die Schutzgüter Klima, Wasser und Fläche sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Für die beiden Schutzgüter Boden und Pflanzen sind geringe Auswirkungen zu erwarten. Hinsichtlich der Fauna kann zum Zeitpunkt der UVP-Vorprüfung noch keine abschließende Aussage getroffen werden, da die beauftragten Kartierungen und Gutachten noch nicht abgeschlossen sind. Nach bisherigen Kenntnisstand ist nicht mit Verstößen gegen die Tatbestände des § 44 BNatSchG zu rechnen und es sind keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse abzusehen. In Bezug auf das Landschaftsbild sind unvermeidbare Beeinträchtigungen zu erwarten. Diese zu erwartenden Auswirkungen werden nicht als erheblich im Sinne des UVPG bewertet, da dem vorliegenden WEA-Standort sowie dem umgebenden Raum keine sehr hohe oder hervorragende Bedeutung für das Landschaftsbild zugeordnet werden kann und die Nutzung „Windenergie“ aufgrund des bestehenden Windparks in diesem Raum nicht als wesensfremd anzusehen ist. Insgesamt liegen hier keine Anhaltspunkte vor, dass es zu Funktionsverlusten oder -beeinträchtigungen in Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG kommt oder das Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG führt.</p> <p>Auf eine weitergehende Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.</p>